

Bericht über die Verkehrsschau am 13. Dezember 2018

Nummer 9/2018

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Hassee/Vieburg

1. Melsdorfer Straße

Nach dem Ausbau der Melsdorfer Straße wurden zwischen Skandinaviendamm und Hofholtzallee zwei „Engstellen“ zur Verkehrsberuhigung errichtet. Ein Anwohner berichtet, dass an der ersten Engstelle in Fahrtrichtung Hofholtzallee aufgrund der nachfolgenden Senke der entgegenkommende vorfahrtsberechtigte Verkehr nicht rechtzeitig erkennbar sein soll. Er fragt, ob die Reduzierung der maximalen Geschwindigkeit auf dreißig km/h oder Umkehrung der Vorfahrtberechtigung an dieser Stelle möglich sei.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass der vorfahrtsberechtigte Verkehr die Straße deutlich besser übersehen kann als der Gegenverkehr. Die Umkehrung der Vorfahrtberechtigung erscheint allen Anwesenden sinnvoll und wird daher umgesetzt werden. Nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt soll die Vorfahrtsregelung an der zweiten Engstelle unverändert bleiben um aus dem Straßenabschnitt ausfahrend eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung zu erreichen.

2. Rendsburger Landstraße 178a

Ein ansässiges Unternehmen berichtet, dass vor Haus 178a in Fahrtrichtung Russee eine Parkbucht mit absoluten Haltverboten ausgeschildert sein soll und fragt nach dem Grund.



Die Verkehrsschauteilnehmer stellen vor Ort fest, dass es sich vor dem Haus 178a um eine gepflasterte Fläche auf dem Gehweg handelt, die sich durch ihr Muster von der übrigen Gehwegfläche abhebt. Es gibt an dieser Stelle keine weitere Beschilderung, sodass das Parken dort auf dem Gehweg verboten ist. Das Tiefbauamt prüft, warum die Pflasterung an dieser Stelle ein anderes Muster aufweist.

Vor dem Haus 178 steht ein Mast mit einem Haltverbotszeichen (Ende-rechtsweisend) und dem Zusatzzeichen „auf dem Seitenstreifen“. Die Beschilderung stammt noch aus der Zeit vor dem Straßenumbau und ist nicht mehr zutreffend, da es seit dem Straßenumbau keinen Seitenstreifen mehr gibt. Da durch den neuen Radfahrstreifen das Halten auf der Straße bereits verboten ist, sind die beiden Schilder zu demontieren. Die Anfangsbeschilderung des Haltverbotes ist bereits nicht mehr vorhanden.

Ortsbeirat Mettenhof

3. Kurt Schuhmacher Platz 15 – Zufahrt vom Skandinaviendamm / Kaufland aus.

Im Skandinaviendamm befindet sich stadteinwärts fahrend hinter der HEM Tankstelle die Zufahrt zum Action-Markt. Ein ansässiger Gewerbetreibender hat sich darüber beschwert, dass gegenüber der Ladezone des Action-Marktes Fahrzeuge parken würden und bei Ladetätigkeiten keine Durchfahrt mehr möglich sei.



Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass es sich in dem Bereich um ein Privatgrundstück handelt. Es wurde an der Hauswand Informationsschilder mit aufgedruckten absoluten Haltverboten (Anfang und Ende) angebracht, In der Mitte wurde als Wiederholer ein offizielles Verkehrszeichen absolutes Haltverbot Mitte verwendet. Alle drei Schilder wurden nicht von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Sandstreifen gegenüber der Ladezone entspricht weder in der Herstellung noch mit der (nicht vorhandenen) Beschilderung einem offiziellen Parkplatz. Für die baulichen Gegebenheiten ist der Eigentümer des Action-Marktes selbst verantwortlich.

Die Verkehrsüberwachung hat hier keine Möglichkeit im privaten Bereich Parkverstöße zu ahnden.

Ortsbeirat Mitte

4. Baustraße 2 - Einmündung Brunswiker Straße

Der Geschäftsinhaber berichtet, dass er häufig nicht aus seiner Einfahrt herauskommt. Der Grund dafür sei, dass das absolute Haltverbot gegenüber der Einfahrt insbesondere abends, nachts und morgens von Dauerparkern missachtet werden würde. Er bittet um nähere Begutachtung der Parksituation an der Einmündung und zu prüfen, ob es nicht eine Lösung gibt, die gegenüber der Ausfahrt liegende Seite mit einer Markierung zu kennzeichnen, um auf das bestehende absolute Haltverbot hinzuweisen.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass am gegenüberliegenden Fahrbahnrand eine Haltverbotszone ausgeschildert wurde. Es gilt, dieses Haltverbot entweder mithilfe der Polizei oder der Verkehrsüberwachung durchzusetzen.

Links und rechts der Einfahrt wurden offensichtlich von der Firma Pflanzenkübel auf die Fahrbahn gestellt. Das Tiefbauamt prüft, ob hierfür eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt und ob die Durchfahrtsbreite durch eine (Nagel-) Markierung verbreitert werden kann.

5. Falckstraße

Ein Mitarbeiter der Polizeistation in der Falckstraße teilt mit, dass die unterschiedliche Beschilderung mit Verkehrszeichen 283 (absolutes Haltverbot) in Verbindung mit

Zusatzzeichen "Einsatzfahrzeuge der Polizei frei" und auf der anderen Fahrbahnseite mit Verkehrszeichen 315 (Parken halb auf dem Gehweg) in Verbindung mit Zusatzzeichen "Einsatzfahrzeuge der Polizei" zu Fehlinterpretationen führe.

Es handelt sich bei den unterschiedlichen Beschilderungen um eine korrekte Beschilderung der Örtlichkeit. Auf der Seite der Polizeistation wird am Fahrbahnrand geparkt, weshalb hier das Verkehrszeichen 283 (absolutes Haltverbot) mit dem Zusatz „Einsatzfahrzeuge Polizei frei“ verwendet werden muss. Durch diese Beschilderung wird sichergestellt, dass am Fahrbahnrand das Parken verboten ist, jedoch Polizeifahrzeuge von diesem absoluten Haltverbot ausgenommen sind. Gegenüber der Polizeistation wird hingegen halb auf dem Gehweg geparkt. Diese unterschiedliche Parksituation muss daher auch unterschiedlich beschildert werden, sodass auf dieser Seite das Verkehrszeichen 315 (Parken halb auf dem Gehweg) verwendet wurde. Damit diese Parkplätze ausschließlich von Einsatzfahrzeuge der Polizei genutzt werden dürfen, wurde diese Beschilderung mit dem Zusatz „Einsatzfahrzeuge der Polizei“ aufgestellt.

6. Jensendamm 8

Ein Anwohner teilt telefonisch mit, dass für die Wiederholung des Haltverbotes auf Höhe vor Haus acht ein Mast mit doppelter Beschilderung (Verkehrszeichen 283 -10/20 absolutes Haltverbot Anfang und Ende) aufgestellt wurde.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass vor Ort bereits ein absolutes Haltverbot Mitte (Verkehrszeichen 283-30) aufgestellt wurde. Die vorherige Beschilderung hing mit der damaligen Baustellensituation und der damit verbundenen Umleitung des Busverkehrs zusammen und wurde bereits entfernt. Es ist nichts weiter zu veranlassen.

7. Klosterkirchhof

Die Parksituation im vorderen Bereich der Straße Klosterkirchhof wird sowohl von dem Verein „Die Pumpe“, als auch von Eigentümern der Garagen kritisiert. Es werden Haltverbotsschilder gefordert, da parkende Fahrzeuge die Befahrbarkeit der Straße sowie die Benutzbarkeit der Garagen behindern.

Es wird von den Verkehrsschauteilnehmern festgestellt, dass die Straße Klosterkirchhof Bestandteil einer Bewohnerparkzone ist. Die Zone beginnt bereits im Jensendamm an den Einmündungen Küterstraße beziehungsweise Dänische Straße. Eine weitere Zonenbeschilderung befindet sich an der Einmündung Faulstraße / Haßstraße. Diese drei einzigen Zufahrten in diese Zone wurden jeweils mit dem entsprechenden Verkehrszeichen 290 (eingeschränkte Haltverbotzone) und dem Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis A frei“ ausgeschildert. Aufgrund dieser Beschilderungen besteht grundsätzlich für die gesamte Zone ein eingeschränktes Haltverbot, von dem lediglich die Bewohner, die einen entsprechenden Parkausweis besitzen, ausgenommen sind. Dies gilt jedoch nur, so weit nicht andere Regelungen durch Verkehrszeichen getroffen wurden oder aber gesetzliche Regelungen der Straßenverkehrsordnung das Halten oder Parken generell verbieten.

Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen unzulässig. Eng ist eine Straße nach der laufenden Rechtsprechung immer dann, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und dem gegenüberliegenden Bordstein keine drei Meter Restfahrbahn verbleiben.

Die Straße Klosterkirchhof ist vom Jensendamm kommend im vorderen Straßenverlauf circa 4,50 Meter bis 4,60 Meter breit. Die drei Meter Restfahrbahnbreite können hier eindeutig nicht eingehalten werden, sodass es sich um eine enge Straße im Sinne der Straßenverkehrsordnung handelt.

Darüber hinaus ist gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung das Parken vor Grundstückseinfahrten und Grundstücksausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber verboten. Als schmal im Sinne dieser Vorschrift wird eine Straße angesehen, wenn für einen objektiv denkenden und durchschnittliche Maßstäbe anlegenden Kraftfahrer der nach dem Parken verbleibende Straßenteil nicht mehr ausreichend erscheint, um einen Personenkraftwagen bis zu einer üblichen Größe ein Einfahren und Ausfahren ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Im Klosterkirchhof sind in dem geraden Abschnitt eine Vielzahl von privaten Garagen vorhanden, sodass es unzweifelhaft und für jedermann erkennbar ist, dass ein Parkvorgang zu entsprechenden Behinderungen führen würde.

Insofern bestehen in diesem Teil des Klosterkirchhofs zwei gesetzliche Regelungen, nach denen das Halten und Parken für jedermann am Fahrbahnrand verboten ist.

Es stehen in diesem Bereich lediglich auf dem Seitenstreifen ein Behindertenparkplatz sowie ein ausdrücklich ausgeschilderter Bewohnerparkplatz zum Parken und Halten zur Verfügung.



Der schwarze Personenkraftwagen steht im gesetzlichen Haltverbot.

Das Aufstellen der gewünschten Haltverbote ist hier gemäß der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig, da es bereits eine gesetzliche Regelung gibt und Verkehrszeichen nur aufgestellt werden dürfen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

8. Treppenstraße - Parkplatz

Die Verkehrsüberwachung berichtet, dass auf dem kleinen Parkplatz am rechten Fahrbahnrand geparkt wird. Ausparkende Fahrzeuge aus den Senkrechtparkplätzen werden durch die parkenden Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand behindert. Es wird deshalb darum gebeten, ein absolutes Haltverbot aufzustellen.

Die Verkehrsschauteilnehmer sind sich einig, dass eine Haltverbotszone zu einer deutlichen Verbesserung der Situation führen wird.



9. Wall 65 / Schifffahrtsmuseum

Eine Bürgerin moniert, dass es keine ausreichenden Behindertenparkplätze in dem Bereich des Schifffahrtsmuseums gibt. Sie bittet um Prüfung, ob entsprechende Behindertenparkplätze eingerichtet werden können.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen vor Ort fest, dass es rund um das Schiffahrtsmuseum überhaupt keine öffentlichen Parkplätze gibt, da die Flächen nicht der Landeshauptstadt Kiel gehören. Es besteht daher auch nicht die Möglichkeit, einen öffentlichen Parkplatz als Behindertenparkplatz auszuweisen. Auch an der Straße am Wall, an der es keinen Seitenstreifen gibt, besteht keine Möglichkeit in unmittelbarer Nähe Behindertenparkplätze einzurichten.

Ortsbeirat Schreventeich/Hasseldieksdamm

10. Exerzierplatz Mittelstreifen

Die Verkehrsüberwachung berichtet, dass bei THW Spielen Fahrzeuge auf dem Mittelstreifen des Exerzierplatzes parken. Aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf ergibt sich, dass der Mittelstreifen keinen öffentlichen Verkehrsraum darstellt, sodass die Straßenverkehrsordnung hier nicht anwendbar ist und die Verkehrsüberwachung dementsprechend nicht verwarnen kann. Es soll geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, um das Parken auf dem Mittelstreifen zu verhindern.

Die Verkehrsschauteilnehmer sind sich vor Ort darüber einig, dass das Tiefbauamt in Abstimmung mit dem Grünflächenamt darüber entscheiden soll, ob auf den Mittelstreifen zum Beispiel Poller oder Blumenkübel aufgestellt werden sollen, um das Parken zu unterbinden.

11. Im Waldwinkel gegenüber Haus 27 am Grünstreifen ohne Gehweg

Ein Anwohner hat berichtet, dass in dem oben genannten Bereich der T-Kreuzung beidseitig geparkt werde und der erforderliche Rettungsweg auf diese Weise nicht mehr gewährleistet sei. Die Verkehrsüberwachung könne zudem keine Bußgelder verhängen, weil nicht feststellbar wäre, welcher der Verkehrsteilnehmer der Verursacher für die Unterschreitung der Mindestrestfahrbahnbreite gewesen sei.

Der Ortsbeirat hat die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine Haltverbotsbeschilderung an dem Grünstreifen der T-Kreuzung eingerichtet werden könne.



Seit letztem Jahr (siehe dazu Verkehrsschaubericht vom 16. Juli 2018 über die Verkehrsschau am 19. Dezember 2017) wird in der Straße Im Waldwinkel von der Hofholzallee ein-fahrend an der T-Kreuzung der Einmündungsbereich auf beiden Straßenseiten durch absolute Haltverbote freigehalten (siehe Abbildung).

Die Verkehrsschauteilnehmer können feststellen, dass die neuen Haltverbote zu einer deutlichen Verbesserung der Situation geführt haben. Die T-Kreuzung ist nun aus allen Richtungen ein- und ausfahrend sehr gut zu übersehen und auch der Querungsbereich ist für die Fußgänger ungehindert nutzbar. Des Weiteren wird das Freihalten der Rettungswege für Einsatzfahrzeuge durch die bestehenden Haltverbote gewährleistet.

Bei Einhaltung der bestehenden Haltverbote ändert sich auch nichts an der Überschaubarkeit der Kreuzung oder an der Durchlässigkeit der Straße, wenn vor dem Grünstreifen geparkt wird. Durch die bereits bestehenden Haltverbote kann zudem nicht mehr beidseitig geparkt werden, ohne dass in einem Haltverbot geparkt wird. Die Parkverstöße können geahndet werden. Das Aufstellen weiterer Haltverbotsschilder ist deshalb aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer nicht erforderlich.

12. Nietzschestraße (Ausfahrt in die Langenbeckstraße)

Eine Anwohnerin schildert, dass die Ausfahrt von der Nietzschestraße in die Langenbeckstraße nicht gefahrlos möglich sei, da die Radfahrer in der Langenbeckstraße rasen und auch bei langsamen Hineintasten es schon zu Bepöbelungen und Beinaheunfällen gekommen sei. Sie fragt an, ob der letzte Parkplatz vor der Nietzschestraße entfallen könne, damit die Sichtverhältnisse verbessert werden.

Die Verkehrsschauteilnehmer können vor Ort feststellen, dass die in der Nietzschestraße geparkten Fahrzeuge beim Einfahren in die Langenbeckstraße die Sicht nicht behindern. Auch die Fahrzeuge, die in der Langenbeckstraße an der Einmündung parken, halten den geforderten Abstand von fünf Metern von dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten ein und das Einfahren in die Langenbeckstraße ist mit der gebotenen Vorsicht gefahrlos möglich. Es sind daher keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Unabhängig davon wird das Tiefbauamt in der Langenbeckstraße ein großzügiges Sichtdreieck an dieser Kreuzung bei den kommenden Planungen berücksichtigen.

13. Eckernförder Straße 117

Eine ansässige Firma teilt mit, dass viele Fahrzeughalter den Parkstreifen in der Eckernförder Straße als Winterstellplatz für ihre Caravans und Wohnmobile nutzen sollen. Es sollen immer mehr Fahrzeuge werden, die die Einsicht auf den Parkplatz versperren, sodass beim Ausfahren vom Parkplatz in die Eckernförder Straße die Fahrbahn nicht mehr einsehbar wäre und bei der Einfahrt auf den Parkplatz, der Radweg und Fußweg nicht einsehbar wäre.

Der Firma wurde bereits von der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass grundsätzlich das Parken von Wohnmobilen dort dauerhaft erlaubt ist. Lediglich Wohnwagen gelten als Anhänger und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur vierzehn Tage am Stück abgestellt werden und müssen dann umgeparkt werden. Die Verkehrsüberwachung hat den Bereich in die verstärkte Überwachung aufgenommen und wird Parkverstöße kontrollieren und gegebenenfalls verwarnen.

An Hand eines Fahrversuches wurde festgestellt, dass die Eckernförder Straße bereits vor Überqueren des Gehweges weiträumig nach links in Richtung Gutenbergstraße eingesehen werden kann. Dies war auch der Fall, obwohl zu der Zeit ein Wohnmobil auf dem Seitenstreifen links vor der Auffahrt stand und die Sicht leicht behinderte. Nach der Querung des Gehweges besteht aufgrund der Breite der Zufahrt die Möglichkeit, sich problemlos im Schutz des Parkstreifens an die rechte Fahrspur heranzutasten. Danach kann das Grundstück unter Ausnutzung der auch durch die Ampelschaltung an der Kreuzung

Eckernförder Straße / Gutenbergstraße vorhandenen Verkehrslücken gefahrlos verlassen werden.

Die Sichtverhältnisse werden von den Teilnehmern an der Verkehrsschau als stadttüblich angesehen. Da auch keine Erkenntnisse über ein Unfallgeschehen an dieser seit Jahren unverändert bestehenden Situation vorliegen, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

14. Chemnitzstraße 32

Ein Taxifahrer berichtet, dass die Ausfahrt vom Städtischen Krankenhaus nach links in die Chemnitzstraße eine Gefahrenstelle sei, da aufgrund der parkenden Fahrzeuge die Straße bei der Ausfahrt nicht eingesehen werden könne. Häufig sollen hier auch große Fahrzeuge parken, die die Sicht völlig verdecken.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass die Ausfahrt circa fünf Meter breit ist, zuzüglich dem abgesenkten Bordstein. Somit handelt es sich um eine gängige, sogar besonders großzügige Ausfahrtssituation im Kieler Stadtgebiet. Es kann zudem dadurch eine bessere Sicht erzielt werden, indem man sich rechts der Ausfahrt zum Linksabbiegen aufstellt. Die Möglichkeit, sich in die Fahrspur heranzutasten, ist somit durchaus gegeben. Da auch keine Erkenntnisse über ein Unfallgeschehen an dieser seit Jahren unverändert bestehenden Situation vorliegen, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

15. Martenshofweg

In der Ortsbeirats-Sitzung vom 25. Oktober 2018 wurde von Anwohnern vorgetragen, dass vor allem in der Zeit von sieben bis siebzehn Uhr auf dem Abschnitt des Martenshofwegs, wo planmäßig Eltern ihre Kinder aus ihren Wagen aussteigen lassen sollen, häufig Verkehrschaos herrsche. Ein möglicher Grund dafür sei die Beschilderung des Abschnittes. Aktuell sei dort ein absolutes Haltverbot, an das sich die Eltern nicht halten würden, die Kinder nicht nur kurz aussteigen lassen, sondern gefährliche Fahrmanöver vollziehen, wie beispielsweise das Wenden auf dem Bürgersteig oder Parken, bei dem der Gegenverkehr nicht durchkäme.

Um dies zu verhindern, wurde in den vergangenen Jahren ein Umbau des Bürgersteiges durchgeführt und die Ausschilderung des Verkehrs neu gestaltet. Die herrschende Lage sei aber nicht zufriedenstellend und das absolute Haltverbot kontraproduktiv, da es seinen Zweck nicht erreiche. Möglicherweise wären eindeutig ausgeschilderte sogenannte Elternhaltestellen ein Lösungsansatz.

Die Verwaltung wurde um eine Stellungnahme zum absoluten Haltverbot und um alternative Lösungen gebeten, um die Verkehrssituation zu entschärfen.

Weiterhin hat sich das Architektenbüro des Hotel Birke mit der Bitte um Verlängerung der Lieferzone für Hotelgäste von dem Eingang des Hotels bis zu dem Parkplatz an die Straßenverkehrsbehörde gewandt, da die Sichtverhältnisse nach dem Umbau durch die dauerhaft parkenden Fahrzeuge beeinträchtigt sein sollen.

Die bestehende Beschilderung hat folgenden Hintergrund:

Bis zu den Umbauarbeiten war in Richtung Melsdorfer Straße zwischen der Einmündung der Stichstraße des Martenshofweges und dem zwischen Hotel Birke und dem Gasthaus Waldesruh gelegenen Parkplatz ein eingeschränktes Haltverbot ausgeschildert, da sich dort die offizielle Elternhaltestelle bereits befand. Daran schloss sich bis zur Melsdorfer Straße ein absolutes Haltverbot an. In der Gegenrichtung waren mit Ausnahme der

Grundstückszufahrten und eines etwa zwanzig Meter langen eingeschränkten Haltverbotes direkt vor dem Haupteingang des Hotels Birke Parkplätze am Fahrbahnrand vorhanden.

Nach den Umbauarbeiten wurde die Parkregelung an die neuen Gegebenheiten angepasst, da für das Hotel ein Bereich zum Beladen und Entladen ausschließlich für Hotelgäste eingerichtet wurde. Im Martenshofweg kann aufgrund der Fahrbahnbreite nur einseitig geparkt oder gehalten werden. Das hatte zur Folge, dass die Beladefläche und Entladefläche nur genutzt werden kann, wenn die andere Straßenseite für den fließenden Verkehr frei ist. Insofern musste das eingeschränkte Haltverbot auf der dem Hotel gegenüber liegenden Seite in ein absolutes Haltverbot umgewandelt werden.

Dennoch blieb der Bereich zwischen der Stichstraße Martenshofweg und der Melsdorfer Straße eine offizielle Elternhaltestelle. Dieser Standort wurde seinerzeit bewusst gewählt, damit die Schulkinder die Straßenseite nicht mehr wechseln müssen und ein sicherer Schulweg gewährleistet wird. Es wurde als unkritisch angesehen, wenn die Eltern statt im eingeschränkten Haltverbot jetzt im absoluten Haltverbot kurz anhalten müssen und gegebenenfalls eine kurzfristige Vollsperrung verursachen. Dieser Bereich wird nur als Durchfahrt zu Zielen in der Melsdorfer Straße und zum Hotel befahren und das Verkehrsaufkommen ist gering. Es ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um weitere Elterntaxis handelt, die dadurch behindert werden. Der Vorteil war, dass durch diese Beschilderung hinter der Fläche für die Hotelgäste auf der Seite des Hotels die Parkplätze am Fahrbahnrand erhalten werden konnten.

Das in dem Bereich der Elternhaltestelle gefährliche Wendemanöver vorgenommen werden und dauerhaft im absoluten Haltverbot geparkt wird, ist in der Tat misslich, aber mit Mitteln der Straßenverkehrsordnung nicht änderbar. Die Wendemanöver könnten höchstens mittels einer Einbahnstraßenregelung verhindert werden. Diese ist erfahrungsgemäß jedoch mit einer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit verbunden, da es dann keinen Gegenverkehr gibt, der zu beachten wäre. Hinzu käme, dass die Anlieger nur noch von einer Seite erreichbar wären und es auch zu Mehrbelastungen anderer Straßen beziehungsweise längeren Fahrtwegen kommen würde.

Zwischenzeitlich bemüht sich das Tiefbauamt auch um eine einheitliche Ausschilderungsmöglichkeit für Elternhaltestellen, sodass eine Ausschilderung mit absoluten Haltverboten, durch die die Eltern gezwungen werden, sich verkehrswidrig zu verhalten, wenn sie die im Schulwegeplan gekennzeichnete Elternhaltestelle nutzen wollen, nicht länger akzeptabel ist.

Die Lieferzone speziell für Hotelgäste kann nicht verlängert werden, da sie zwischenzeitlich gar nicht mehr eingerichtet werden darf. Der gesamte Bereich kann jedoch als allgemeine Lieferzone eingerichtet werden.

Um allen Interessen gerecht zu werden, wurde jetzt im Rahmen der Verkehrsschau folgende Beschilderung festgelegt:



Regulär darf danach jedermann in den eingeschränkten Haltverbotsbereichen zum beladen und entladen oder einsteigen und aussteigen halten, sofern eine ausreichende Restfahrbahnbreite verbleibt. Gegebenenfalls müsste versetzt gehalten werden, wo die eingeschränkten Haltverbote beidseitig eingerichtet sind. Durch den Wegfall der Parkplätze kann es bei Nichteinhaltung der Restfahrbahnbreite höchstens in dem sich überschneidenden Bereich der eingeschränkten Haltverbotsbereiche zu kurzfristigen Sperrsituationen der Fahrbahn kommen, die bei dem geringen Verkehrsaufkommen weiterhin als unkritisch angesehen werden. Die unübersichtliche Situation im Einmündungsbereich zur Melsdorfer Straße ist durch diese Regelung ebenso behoben, wie die eingeschränkten Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt des Hotelparkplatzes. Das Tiefbauamt kann den Bereich in Fahrtrichtung Melsdorfer Straße als Elternhaltestelle kenntlich machen und es müssen keine Verkehrsverstöße mehr begangen werden, um die Elternhaltestelle zu nutzen.

16. Am Forsthaus Wittland

Ein Anwohner berichtet, mehrfach Lastkraftwagen der Größenklasse größer als zwanzig Tonnen beobachtet zu haben, wie diese die Zufahrt zum Gewerbegebiet Wittland suchen und fälschlicherweise in die für Schwerlastverkehr nicht geeignete Straße "Am Forsthaus Wittland" einfahren.

Er schlägt vor, das Sackgassenschild an dem zweiten Schilderträger direkt an der Zufahrt zur Straße mit dem Zusatz "Keine Durchfahrt in das Gewerbegebiet Wittland" zu versehen, zumal der erste Abschnitt der Straße auch als Zufahrt zum Gewerbegebiet an der Claus-Sinjen-Straße dienen soll.

Die Verkehrsschauteilnehmer können feststellen, dass in der Straße „Am Forsthaus Wittland“ nach hundert Metern ein Verbot für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 5,5 Tonnen ausgeschildert wurde. Dieses Verbot kann beim Einfahren in die Straße nicht wahrgenommen werden. Kurz vor der vorhandenen 5,5 Tonnen Beschilderung gibt es noch eine Zufahrtsmöglichkeit zu dem benachbarten Gewerbe. Um den Lieferverkehr dorthin nicht zu verbieten, soll die Gewichtsbeschränkung nicht vorgezogen, aber früher angekündigt werden. An der Einmündung zur Claus-Sinjen-Straße wird daher das vorhandene Sackgassenschild mit dem zulässigen Gesamtgewicht der Fahrzeuge bis 5,5 Tonnen und dem Zusatzschild in „hundert Metern“ ergänzt werden.